

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Westendorf  
Herrn Bürgermeister Obermaier  
Am Kirchsteig 1  
87679 Westendorf

**Staatliches Bauamt**

Bearbeitung: Manuela Schneider  
Zimmer D 251  
Telefon 08342 911-423  
Fax 08342 911-97390  
manuela.schneider@lra-oal.bayern.

Gz.: 40 - 6100-7/22

Ihr Zeichen:

29.06.2023

**Vollzug der Baugesetze (BauGB)**

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westendorf i. d. F. vom 26.10.2022, redaktionell angepasst am 01.02.2023

Anlage:

5 Planzeichnungen (M 1: 5.000) i. d. F. vom 26.10.2022, redaktionell angepasst am 01.02.2023 mit Begründung und Umweltprüfung

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

- I. Die von der Gemeinde Westendorf am 01.02.2023 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus den Planzeichnungen, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 26.10.2022, redaktionell angepasst am 01.02.2023 wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB

**genehmigt.**

- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**G r ü n d e:**

I.

Die Gemeinde Westendorf verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.10.2001 genehmigt und mit Bekanntmachung vom 02.11.2001 rechtswirksam wurde.

vom: 29.06.2023  
Gz: 40 - 6100-7/22

---

Am 12.01.2022 hat die Gemeinde Westendorf den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer Sonderbaufläche gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach öffentlicher Bekanntmachung vom 01.07.2022 in der Zeit vom 11.07.2022 bis 12.08.2022 durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.07.2022 und Frist bis zum 12.08.2022 am Verfahren beteiligt.

In der Gemeinderatssitzung am 26.10.2022 wurde der Entwurf in der Fassung vom 26.10.2022 gebilligt. Ebenfalls wurde in der selbigen Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung sowie gleichzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat nach öffentlicher Bekanntmachung vom 04.11.2022 in der Zeit vom 14.11.2022 bis 16.12.2022 stattgefunden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.11.2022 mit Frist bis zum 16.12.2022 von der erneuten Auslegung in Kenntnis gesetzt und am Verfahren beteiligt.

In seiner Sitzung am 01.02.2023 wurden die eingegangenen Stellungnahmen vom Gemeinderat behandelt und abgewogen. Ebenso wurde in der selbigen Sitzung die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westendorf bestehend aus den Planzeichnungen mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 26.10.2022, redaktionell angepasst am 01.02.2023, festgestellt.

Der Antrag auf Genehmigung i. d. F. vom 26.10.2022, redaktionell angepasst am 01.02.2023, zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ging mit den vollständigen Unterlagen am 19.04.2023 im Landratsamt Ostallgäu ein.

## II.

Das Landratsamt Ostallgäu ist für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (§ 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB).

Das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westendorf wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Die vom Planungskonzept der Gemeinde betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge des Verfahrens gehört, die Nachbargemeinden wurden in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 BauGB zur Abstimmung der Bauleitpläne beteiligt. Den Bürgern wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung hinreichend Gelegenheit gegeben, Anregungen abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden jeweils in den Gemeinderatssitzungen behandelt, der erfolgte Abwägungsvorgang nach § 1 Abs. 6 BauGB ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

vom: 29.06.2023  
Gz: 40 - 6100-7/22

---

Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zur öffentlichen Auslegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der rechtzeitigen, vorherigen Bekanntgabe der Auslegungsfristen sind eingehalten worden. Das Ergebnis der Prüfung wurde jeweils mitgeteilt.

Nachdem die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes unter ausreichender Beachtung des Abwägungsgebotes in § 1 Abs. 6 BauGB zustande gekommen ist und die Vorschriften des Baugesetzbuches sowie den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht, war die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

### III.

Kosten für die Entscheidung sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) nicht zu erheben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Ulrich Härle  
Regierungsdirektor

